

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1978

Nummer 9

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	21. 2. 1978	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978)	58
	21. 2. 1978	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1978 (Finanzausgleichsgesetz 1978 – FAG 1978)	71

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1978
(Haushaltsgesetz 1978)**

Vom 21. Februar 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anlage 1 Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf

45 947 790 100 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Anlage 2 (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1978 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrage von 7 053 220 000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kas- senlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Be- träge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1978 fällig wer- denden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.21 der Finanzierungsübersicht ergibt. Der in der Finan- zierungsübersicht aufgeführte Betrag darf bis zur Höhe der im zweiten Halbjahr des Haushaltsjahrs 1977 aufgenom- menen und im Haushaltsjahr 1978 zu tilgenden kurzfristi- gen Kredite überschritten werden.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtun- gen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Land zu überneh- men. Die Geltungsdauer der Ermächtigung richtet sich nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Landeshaushaltsgesetz.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu	1 500 000 000 DM,
b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu	2 000 000 DM,
c) für Kredite an die „Aktionsgemein- schaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bun- desrepublik Deutschland übernom- menen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu	50 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Er- mächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten „Bürg- schaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBl. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlichen Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 als allge- mein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsan- trags von über 300 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 a und 1 b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbar- ten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haus-

halts- und Finanzausschuss des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unterneh- men in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmi- gungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rah- men der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleis- tungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Ge- setzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fas- sung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verord- nung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fas- sung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Dek- kungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 76 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fas- sung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvor- sorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungs- vorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Re- geldeckungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsge- meinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflich- tungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtli- nien zu übernehmen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 2 000 000 DM für die Übernahme von Ka- pitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien kön- nen auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungs- garantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 100 000 000 DM für Ge- währleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Ge- währleistungsgarantien.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassen- kredite bis zum Betrage von 2000 000 000 DM aufzuneh- men.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veran- schlagten Ausgabemittel folgender Titel deckungsfähig:

a) einseitig die Titel 425 1 zugunsten der Titel 425 2 und 425 3,
b) gegenseitig mit Einwilligung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unab- weisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außer- planmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 Landesver- fassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht,

wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Er kann darüber hinaus zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an dem Grundstück wieder auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und die Überlassung von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Ein etwaiger Überschuß der Haushaltsrechnung 1977 ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag kann abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltordnung der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabsehbares Bedürfnis besteht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in den Kapiteln 05 33 und 05 41 innerhalb des sich aus der jeweils geltenden Rechtsverordnung zu § 5 des Schulfinanzgesetzes ergebenden Stellenrahmens Planstellen und Stellen für Lehrer zusätzlich einzurichten, soweit diese durch fächerspezifische Lehrkräfte besetzt werden können.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen. § 50 Landeshaushaltordnung bleibt im übrigen unberührt.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu Titel 429 vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(6) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 425 1 bei den einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen sind verbindlich. Die nach § 20 Abs. 1 Nummer 2a Landeshaushaltordnung in Verbindung mit § 46 Landeshaushaltordnung und nach § 6 Abs. 1a Haushaltsgesetz zugelassene einseitige Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß Angestellte und Arbeiter auf unbesetzten Planstellen oder unbesetzten anderen Stellen geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Ver-

fügung stehen. Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Angestellter oder Arbeiter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Angestellten oder Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(7) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 422 1 für beamtete Hilfskräfte und 422 2 für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ausgebrachten Stellen sind verbindlich. Ausgenommen sind Stellen für abgeordnete Beamte. Die Regelungen in Absatz 6 Sätze 3 und 4 sind bei der Führung von beamteten Hilfskräften auf unbesetzten Planstellen und bei der Inanspruchnahme von Stellen für beamtete Hilfskräfte durch Angestellte und Arbeiter sinngemäß anzuwenden. § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltordnung findet keine Anwendung.

(8) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- a) zusätzliche Stellen für Angestellte, beamtete Hilfskräfte und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- b) bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen

eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten vorgenommen werden.

(9) Die Stellenzulage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 6 der Verordnung über die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte, Richter und Soldaten in der Hochschulleitung (Hochschulleitungs-Stellenzulagenverordnung) vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1527) beträgt an Hochschulen mit einer Meßzahl im Sinne der Vorbemerkung 20 zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz)

bis	4 000	125 DM
	4 001 bis 6 000	170 DM
	6 001 bis 10 000	210 DM

über 10 000 250 DM

monatlich.

(10) Der Finanzminister wird ermächtigt, die Stellenpläne des Haushaltsplans 1978 unter Berücksichtigung der aus dem Anpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landesanpassungsgesetz zum 2. BesVNG – AnpGNW – 2. BesVNG –) vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456) und der Überleitungsverordnung zum Landesanpassungsgesetz zum 2. BesVNG vom 24. Dezember 1977 (GV. NW. S. 482) sich ergebenden Änderungen umzustellen. Soweit im Rahmen der Umstellung der Stellenpläne nach dem Landesanpassungsgesetz zum 2. BesVNG zulässige Stellenumwandlungen vorgenommen werden sollen, die über die in der Überleitungsverordnung zum Landesanpassungsgesetz zum 2. BesVNG vorgesehenen Änderungen hinausgehen, bedürfen diese der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister genehmigt und dieses dem Finanzminister angezeigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten herbeigeführt werden.

§ 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769) wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 4 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 3 DM festgesetzt.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Donnep

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

Der Kultusminister
Jürgen Girsingsohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Dr. Christoph Zöpel

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1978**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushalts

Einzelplan	Einnahmen 1978 DM	Einnahmen 1977 DM
01 Landtag	994 300	844 300
02 Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten und Staatskanzlei	444 000	438 300
03 Innenminister	1 379 563 600	1 312 017 400
04 Justizminister	533 309 100	483 425 300
05 Kultusminister	237 976 800	223 522 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	1 839 682 500	1 686 627 700
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	835 071 200	774 512 400
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	629 491 400	623 953 200
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	567 756 800	493 832 600
12 Finanzminister	361 512 900	338 575 600
13 Landesrechnungshof	82 100	82 100
14 Allgemeine Finanzverwaltung	39 561 905 400	35 975 619 100
	45 947 790 100	41 913 450 600

Übersicht

Einzelplan	Ausgaben 1978	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ausgaben 1977
	DM	DM	DM
01 Landtag	44 204 500	–	42 668 500
02 Ministerpräsident, Minister für Bundes- angelegenheiten und Staatskanzlei	48 574 900	4 700 000	39 714 900
03 Innenminister	6 828 302 000	1 866 601 000	6 281 567 900
04 Justizminister	1 743 574 500	15 611 400	1 562 392 100
05 Kultusminister	7 692 634 400	54 180 000	6 986 613 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung	5 481 470 900	335 023 000	5 198 226 200
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	3 120 884 800	401 620 000	2 777 610 000
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	4 152 231 300	2 688 355 000	3 558 931 300
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 484 567 500	567 050 000	1 362 160 400
12 Finanzminister	1 504 766 700	59 099 000	1 403 465 200
13 Landesrechnungshof	10 303 000	–	9 835 000
14 Allgemeine Finanzverwaltung	13 836 275 600	1 728 800 000	12 690 265 500
	45 947 790 100	7 721 039 400	41 913 450 600

Finanzierungsübersicht**und****Kreditfinanzierungsplan**

Finanzierungsübersicht

(in Mill. DM)

I. Haushaltsvolumen	45 947,8
II. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)	45 590,4
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen aus Rücklagen)	38 614,8
3. Finanzierungssaldo	- 6 975,6
III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
4. Netto-Neuverschuldung	
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	7 872,1
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 446,5
4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrund- sätzgesetz	1 089,1
4.3 Netto-Neuverschuldung	6 425,6
5. Entnahmen aus Rücklagen	550,0
6. Finanzierungssaldo	- 6 975,6
IV. Nachrichtlich:	
Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel	
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	6 783,0
dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundgesetz	1 089,1
Kreditermächtigung	7 872,1
Kreditfinanzierungsplan	
(in Mill. DM)	
I. Einnahmen aus Krediten	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	270,2
vom Kreditmarkt	7 872,1
	8 142,3
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	163,0
vom Kreditmarkt	1 446,5
	1 609,5
III. Neuverschuldung (netto)	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	107,2
am Kreditmarkt	6 425,6
	6 532,8

Übersicht**über die kreditfinanzierten Ausgaben****des Haushaltsplans 1978**

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1978 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
Einzelplan 02 - Ministerpräsident, Minister für Bundesangelegenheiten, Staatskanzlei		
02 02 Grenzlandhilfe		4 700
Einzelplan 03 - Innenminister		
03 02 Allgemeine Bewilligungen		513
03 04 Angelegenheiten des Bauwesens		191
03 05 Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau - Landeswohnungsbauvermögen -	188 100	1 598 597
03 06 Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau - Landesvermögen -	8 400	461 548
03 71 Feuerschutz		26 061
Summe Einzelplan 03	196 500	2 086 910
Einzelplan 05 - Kultusminister		
05 02 Allgemeine Bewilligungen		3 000
05 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen		2 000
05 30 Schulen gemeinsam		5 830
05 45 Staatliche Schulen		1 100
05 49 Allgemeinbildende und berufliche Ersatzschulen		16 800
05 61 Kirchen		1 198
05 71 Weiterbildung		2 000
05 76 Bibliothekswesen		250
05 81 Förderung des Sports		79 000
05 82 Förderung der bildenden Kunst, der Museen, der Musik und des Schrifttums		50
05 84 Allgemeine und kirchliche Denkmalpflege		13 000
Summe Einzelplan 05		124 228
		...

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltssätzen des Haushaltsplans 1978 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
Einzelplan 06 - Minister für Wissenschaft und Forschung		
06 02 Allgemeine Bewilligungen		48 866
06 03 Allgemeine überregionale Finanzierungen		244 000
06 04 Forschungsförderung		6 996
06 05 Landeszentrale für politische Bildung		1 000
06 121 Westfälische Wilhelms-Universität Münster		1 457
06 131 Universität Köln		43
06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum		7 360
06 172 Medizinische Einrichtungen der Universität Düsseldorf		5 000
06 212 Medizinische Einrichtungen der Gesamthochschule Essen		11 000
06 78 Staatliche Fachhochschulen		400
Summe Einzelplan 06		326 122
Einzelplan 07 - Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
07 02 Allgemeine Bewilligungen		20 540
07 03 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des Umweltschutzes		39 050
07 04 Altenhilfe und soziale Hilfen		134 400
07 05 Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales Ausbildungswesen		91 400
07 06 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge		9 694
07 07 Krankenhausförderung		452 975
07 08 Maßnahmen für das Gesundheitswesen		6 597
07 09 Kriegsopferfürsorge und Sozialhilfe	13 720	
07 43 Staatsbad Oeynhausen		4 370
Summe Einzelplan 07	13 720	759 026

...

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltssansätzen des Haushaltsplans 1978 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
	in 1 000 DM	
Einzelplan 08 - Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
08 03 Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes		149 000
08 05 Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft		178 800
08 07 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs		267 925
08 08 Förderung der Luftfahrt		19 327
08 09 Förderung der Schiffahrt		50 150
08 10 Straßen- und Brückenbau		1 246 062
Summe Einzelplan 08		1 911 264
Einzelplan 10 - Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
10 02 Allgemeine Bewilligungen	60 000	280 550
10 17 Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe		300
Summe Einzelplan 10	60 000	280 850
Einzelplan 12 - Finanzminister		
12 05 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter		50
Einzelplan 14 - Allgemeine Finanzverwaltung		
14 03 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Steuerverbund (Finanzausgleich) mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden		88 100
14 61 Kapitalvermögen		33 000
Summe Einzelplan 14		121 100
	270 220	5 614 250
		...

Einzelplan/Kapitel	Von den Haushaltssätzen des Haushaltsplans 1978 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch	
	Schuldenaufnahmen	
	bei Gebietskörperschaften	am Kreditmarkt
in 1 000 DM		
dazu:		
Durch Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt zu deckende Ausgabeansätze der Hauptgruppe 7 -Baumaßnahmen- in den Einzelplänen 01 bis 14 mit einem Teilbetrag in Höhe von		811 306
Im Haushaltsplan 1978 veranschlagte Tilgungs- ausgaben am Kreditmarkt		357 444
	<u>270 220</u>	<u>6 783 000</u>
		7 053 220

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Haushaltsjahr 1978
(Finanzausgleichsgesetz 1978 – FAG 1978)**

Vom 21. Februar 1978

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt
Finanz- und Lastenausgleich**

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzzuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Haushaltsjahr 1978 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen 28,5 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) abzüglich eines Betrages in Höhe von 2 000 000 DM, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat, zur Verfügung. Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltjahres ist spätestens im übernächsten Haushalt Jahr vorzunehmen. Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Bibliothekstantieme wird auf Grund der tatsächlich zu leistenden Zahlungen spätestens im übernächsten Haushalt Jahr abgerechnet.

(3) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für allgemeine Finanzzuweisungen nach den §§ 4 bis 11 und 15 Abs. 3 sowie für zweckgebundene Finanzzuweisungen für Städtebau nach § 14, für Schulbau nach § 18, für die Gesundheitsämter nach § 19, für die Theater und Orchester nach § 20, für die Einrichtungen der Weiterbildung nach § 21, für die Einrichtungen des Rettungsdienstes nach § 22, für kommunale Kultureinrichtungen nach § 23, für kommunale Verwaltungsbauten nach § 24, für Abfallbeseitigungsanlagen nach § 25, für Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen nach § 26 und für die Planung von Straßen nach § 27 zu verwenden.

(4) Über die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände zweckgebundene Finanzzuweisungen für die Straßen und für Maßnahmen des öffentlichen Nahverkehrs nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für die Ausgleichsämter nach § 15 Abs. 2, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge nach § 17.

(5) Bei allen zweckgebundenen Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

**Zweiter Abschnitt
Allgemeine Finanzzuweisungen
1. Unterabschnitt
Gesamtbeträge**

§ 3

Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes nach § 2 betragen 7 903 700 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzzuweisungen		
1.1 für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	3 933 500 000 DM	
1.2 für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise	647 700 000 DM	
1.3 für die Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	595 500 000 DM	
1.4 für einen Ausgleichsstock	150 000 000 DM	
1.5 für Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	741 000 000 DM	
Summe der allgemeinen Finanzzuweisungen	6 067 700 000 DM	
2. Zweckgebundene Finanzzuweisungen		
2.1 für städtebauliche Maßnahmen	580 000 000 DM	
2.2 für das Schulbauprogramm	555 000 000 DM	
2.3 für Gesundheitsämter	4 000 000 DM	
2.4 für Theater und Orchester	46 000 000 DM	
2.5 für Einrichtungen der Weiterbildung	80 000 000 DM	
2.6 für Einrichtungen des Rettungsdienstes	52 000 000 DM	
2.7 für kommunale Kultureinrichtungen	32 000 000 DM	
2.8 für kommunale Verwaltungsbauten	70 000 000 DM	
2.9 für Abfallbeseitigungsanlagen	40 000 000 DM	
2.10 für Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen	230 000 000 DM	
2.11 für die Planung von Straßen	147 000 000 DM	
Summe der zweckgebundenen Finanzzuweisungen	1 836 000 000 DM	

**2. Unterabschnitt
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden**

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen und die Fremdübernachtungen in Kurorten verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der

Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 5000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit 20 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	115 vom Hundert,
mit 100 000 Einwohnern	120 vom Hundert,
mit 200 000 Einwohnern	125 vom Hundert,
mit 500 000 Einwohnern	132 vom Hundert,
mit mehr als 500 000 Einwohnern	135 vom Hundert

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik nach der Schulstatistik 1976 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltjahres 1978 sind.

Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 88 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 163 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	mit 337 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 123 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 57 vom Hundert,
Berufsfachschulen und Fachschulen	mit 114 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 160 vom Hundert,
Kollegs	mit 122 vom Hundert.

Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen	mit 110 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 110 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 215 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen	mit 437 vom Hundert,
Realschulen	mit 142 vom Hundert,
Gymnasien	mit 147 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 198 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 145 vom Hundert der Schülerzahl nach den Sätzen 3 und 4.

3. Kurorteansatz

Für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) oder nach § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378) als Kurorte anerkannt sind oder die in § 1 Abs. 4 KOG aufgeführt sind oder die nach § 17 KOG eine Artbezeichnung weiterverwenden dürfen, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernach-

tungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 35 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik auf Grund des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1976 bis zum 31. März 1977.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1977 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1977

mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden
mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern,
mit 270 vom Hundert für Gemeinden
mit mehr als 25 000 Einwohnern;

b) bei den Grundsteuern das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1977 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1977

für die Grundsteuer A
mit 99 vom Hundert für Gemeinden
mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern,
mit 108 vom Hundert für Gemeinden
mit mehr als 25 000 Einwohnern,
für die Grundsteuer B
mit 180 vom Hundert für Gemeinden
mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern,
mit 225 vom Hundert für Gemeinden
mit mehr als 25 000 Einwohnern;

c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1976 bis zum 30. September 1977;

d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1977 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1976 bis zum 30. September 1977.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Haushaltsjahr 1978 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten oder von der im Zeitpunkt der Neuordnung bestehenden Relation nicht abweichen dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehört.

Ist eine Aufteilung nicht mehr möglich, so sind die Grundbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 7

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so

zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

2. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nummer 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 266 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1978 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen. Bei Kreisen, die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1977 (GV. NW. S. 378), Träger von Realschulen oder Gymnasien sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen bzw. Gymnasien) verringern.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 3 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 12,7 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Haushaltsjahr 1978 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen

§ 9

Die auf die Gemeinden (§§ 4 bis 6), Kreise (§ 7) und Landschaftsverbände (§ 8) entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein

Ausgleich in einem späteren Jahr vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden oder Kreisen, die auch nach Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl bzw. Umlagekraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2000 DM ändert.

§ 10

Die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde nach § 15 Abs. 3 zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde aufrechnen; die Aufrechnung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder um eine sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

§ 11

Ausgleichsstock

(1) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks erhalten

- | | |
|--|----------------|
| a) die Gemeinden im Raum Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, Zuweisungen von bis zu | 12 000 000 DM, |
| b) die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, soweit sie mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) in besonderem Maße belastet sind, Zuweisungen von bis zu | 50 000 000 DM. |

(2) Darüber hinaus dienen die Mittel des Ausgleichsstocks zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(3) Die nach den §§ 68 Abs. 2, 71 Abs. 4, 72 Abs. 2 und 74 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung darf Gemeinden, die im Jahr 1977 einen Antrag auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages gestellt haben, und deren Haushaltsplan 1978 einen Fehlbedarf ausweist nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilt werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2; sie regeln ferner die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Buchstabe b im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(5) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen und öffentlicher Nahverkehr mit Massenverkehrsmitteln

§ 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 105 200 000 DM bereitgestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister die Zuweisungen nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und nach Kilometersätzen fest, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen. Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten

sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|-----------------|
| a) für den kleineren Um- und Ausbau (UA I) von Landstraßen | 80 000 000 DM, |
| b) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen außerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplanes | 80 000 000 DM, |
| c) für Neu-, Um- und Ausbau (UA II) von Landstraßen innerhalb der 3. Ausbaustufe des Ausbauplanes | 365 614 800 DM. |

Die Beträge zu a bis c werden im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

§ 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßigen zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund). Dieser Verbundbetrag ist nach dem Ansatz im Haushaltplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahrs ist spätestens im übernächsten Haushalt Jahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und der Kreise aufzuteilen.

(2) Aus dem Verbund nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) die Gemeinden einen Betrag von | 334 000 000 DM, |
| b) die Kreise einen Betrag von | 167 000 000 DM. |

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(3) Durch den Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Haushaltjahrs 1976 in Höhe von 20 197 800 DM erhöhen sich die Zuweisungen

- | | |
|--|----------------|
| a) an die Gemeinden
(Absatz 2 Buchstabe a) um | 13 465 200 DM. |
| b) an die Kreise
(Absatz 2 Buchstabe b) um | 6 732 600 DM. |

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die schlüsselmäßige Aufteilung der Zuweisungen nach Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags.

(5) Für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von | 157 000 000 DM, |
| b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 139 720 000 DM |

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Förderungssätze fest; er regelt im übrigen im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel.

(6) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsgesetz – HStrktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von | 256 397 000 DM, |
| b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs | 234 800 000 DM |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

2. Unterabschnitt Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltsplans 580 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – St BauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 St BauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

3. Unterabschnitt Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und der Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als notwendig anerkannt werden.

Soweit Gemeinden an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken, erhalten sie Zuweisungen zur Deckung der ihnen dadurch entstehenden Ausgaben. Die Zuweisungen werden als Pauschalbeträge gewährt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister nach den Antragszahlen festsetzt.

(2) Das Land gewährt den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, zur anteiligen Deckung der dadurch entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben eine Zuweisung. Diese beträgt 2,50 DM je Einwohner des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Für die sonderzuständigen Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf und Köln sowie für die Vorortämter Essen, Paderborn und Wuppertal wird eine weitere Zuweisung gewährt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister entsprechend ihrer Mehrbelastung festsetzt.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisungen des Landes nicht gedeckten notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig aufgebracht. Soweit darüber eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt wird, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident unter Zugrundelegung der Zahl der Fälle.

(3) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten eine Zuweisung zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Die Zuweisung beträgt
für die kreisfreien Städte
für die Kreise

48,00 DM je Einwohner,
39,20 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern	18,15 DM je Einwohner,
an die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern	21,55 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

(4) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 3 genannten Betrag hinausgeht.

(5) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Einrichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt

Kriegsfolgenhilfe und Kriegsopferfürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegsopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBL. I S. 193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 8. Juni 1977 (BGBL. I S. 801), in der vom Bund übernommenen Höhe.

5. Unterabschnitt

Schulbauprogramm

§ 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft sowie zu den Kosten der Umsetzung von Schulpavillons werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 555 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuweisungen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuweisungen.

6. Unterabschnitt

Gesundheitsämter

§ 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaues von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neube-

schaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuweisungen in Höhe von 4 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

7. Unterabschnitt

Theater und Orchester

§ 20

(1) Den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal werden Zuweisungen zu den Betriebskosten der Theater und Orchester in Höhe von insgesamt 36 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Den Landestheatern in Castrop-Rauxel, Detmold, Kleve und Neuss werden Zuschüsse zu den Betriebskosten in Höhe von insgesamt 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel nach Absatz 1 sind bis zur Höhe von insgesamt 8 000 000 DM für die Förderung vertraglich vereinbarter überörtlicher und überregionaler Zusammenarbeit bestimmt. Den weiteren Zuweisungen nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Aufwendungen und die Zahl der Besucher zugrunde zu legen; die zuständigen Minister können bestimmen, daß für die Aufteilung dieser Mittel die für das Jahr 1975 ermittelten Schlüsselzahlen zugrunde gelegt werden.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 und 2 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Zuweisungsempfänger sich dem Land gegenüber bereit erklären, an der beabsichtigten Umstrukturierung der Theater mitzuarbeiten.

8. Unterabschnitt

Weiterbildung

§ 21

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1977 (GV. NW. S. 284), gewährt.

(2) Soweit die für die Einrichtungen der Weiterbildung zweckbestimmten Mittel hierfür nicht benötigt werden, sind sie in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen und den Mitteln des Ausgleichsstocks zuzuschlagen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister bewirtschaften die Mittel nach Absatz 1 im Rahmen der von der Landesregierung nach § 28 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz erlassenen Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

9. Unterabschnitt

Rettungsdienst

§ 22

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die Träger von Einrichtungen des Rettungsdienstes sind, werden Zuweisungen nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481) gewährt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

10. Unterabschnitt

Kommunale Kultureinrichtungen

§ 23

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden Zuweisungen	
a) zur Förderung des Bibliotheks-wesens in Höhe von	7 500 000 DM,
b) zur Förderung literarischer und musikerzieherischer Zwecke sowie zur Förderung kommunaler Museen und Kunstsammlungen, insbesonde-re des Wiederaufbaues und des Neu-baues, in Höhe von	15 500 000 DM,
c) zur Förderung der Denkmalpflege in Höhe von	9 000 000 DM

gewährt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Kultusminister. Aus diesen Mitteln sind auch Maßnahmen einer vertraglich vereinbarten überörtlichen und überregionalen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu fördern.

11. Unterabschnitt

Zuweisungen zu kommunalen Verwaltungsbauten

§ 24

Den Gemeinden und Kreisen werden Zuweisungen zu neu gegründeten bedingten einmaligen Ausgaben, insbesondere für Verwaltungsbauten, in Höhe von 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung der Mittel. Die Mittel sind im Landeshaushalt übertragbar.

12. Unterabschnitt

Abfallbeseitigungsanlagen

§ 25

Zur Förderung von kommunalen Abfallbeseitigungsanlagen werden 40 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

13. Unterabschnitt

Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen

§ 26

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden nach Maßgabe des Haushaltspans 65 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden nach Maßgabe des Haushaltspans 165 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

14. Unterabschnitt

Planung von Straßen

§ 27

Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände

a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von	105 000 000 DM,
b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von	42 000 000 DM.

Der Betrag zu a wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1978 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen, der Betrag zu b im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und im Benehmen mit dem Verkehrs-ausschuß des Landtags die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

Vierter Abschnitt

Umlagen

1. Unterabschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 28

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten in der Regel um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(4) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 29

Die Vorschriften des § 28 gelten entsprechend auch für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

§ 30

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltspans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) der Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 7) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung des Innenministers.

2. Unterabschnitt

Krankenhausumlage

§ 31

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe der Umlage auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltspans des Landes veranschlagten Fördermittel fest; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbe-

träge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt. Die Umlage ist mit je einem Viertel ihres Betrages bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres an das Land abzuführen; der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Einzelheiten der Abführung.

(2) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 35) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 4) der Gemeinden erhoben. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den auf jeden Einwohner entfallenden Betrag und den Hundertsatz so fest, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(3) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 40 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

Fünfter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 32

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b und Abs. 6 Buchstabe b und nach den §§ 25 und 26 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 14, 25 und 26 auch an juristische Personen, gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuweisungen nach den §§ 13, 14, 25 und 26 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In diesen Fällen gelten Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter.

In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

§ 33

Die Mittel des dritten Abschnitts mit Ausnahme des § 15 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 34

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband nach diesem Gesetz zustehenden allgemeinen und zweckgebundenen Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde oder dem Gemeindeverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 35

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf

den 31. Dezember 1976 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme des § 15 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Haushaltsjahres 1978 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

§ 36

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Finanzzuweisungen um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 37

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 38

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Hirsch

Der Kultusminister
Jürgen Grgensohn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

Einzelpreis dieser Nummer 5,10 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.